

Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen in der Fassung des I. Nachtrages vom 23.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 – (BGBl. I 2021, S. 1699 ff), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff., ber. GV NRW 2021 S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW.2021, S.560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 13.06.2022 die folgende Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, (nachfolgend Kommunalunternehmen genannt) nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen für die Stadt Hagen als eigene Aufgabe wahr.
- (2) Das Kommunalunternehmen betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Anlagen zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Die Entsorgung umfasst das Einsammeln und Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes von abflusslosen Gruben sowie die Übergabe an die Verbandskläranlagen des Ruhrverbandes. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich das Kommunalunternehmen Dritter als Erfüllungshelfen bedienen.
- (5) Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kommunalunternehmens liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von diesem die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entsorgung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Kommunalunternehmens von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe, 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ausschließlich durch das Kommunalunternehmen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt diesem zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit der wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie die jeweilige Zuwegung sind so zu bauen, dass die von dem Kommunalunternehmen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Kommunalunternehmens zu beseitigen und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine Zuwegung jederzeit von Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können. Hierfür sind eine Breite von 3 m und eine Lichtraumprofilhöhe von 4 m erforderlich. Dabei darf die auszulegende Schlauchlänge von 30 m und eine Gesamtsaughöhe von 8 m nicht überschritten werden.

(5) Die Abdeckungen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben müssen dauerhaft und verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die lichte Weite der

Einstiegsöffnungen muss mindestens 600 mm betragen. Sie müssen von Hand, ggf. mit Hilfe von Schachthaken, geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können. Das Gewicht jeder einzeln abnehmbaren Abdeckung darf 65 kg nicht überschreiten. Sie dürfen nicht übererdet oder auf andere Art abgedeckt oder verstellt werden.

(6) Ein Betriebstagebuch ist zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Für den Betrieb von Kleinkläranlagen ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Zum Zwecke der Dokumentation und Organisation der turnusmäßigen Leerung ist das Kommunalunternehmen berechtigt, einen Transponder im Bereich der Einstiegsöffnung zu befestigen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, spätestens alle zwei Jahre zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Kommunalunternehmen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Kommunalunternehmen im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich, mindestens fünf Tage vorher, zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Betrieb meldet sich zur Durchführung der Entsorgung von Anlageninhalten sowie zur Reinigung der Anlagen beim Grundstückseigentümer an.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann das Kommunalunternehmen den Inhalt aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Das Kommunalunternehmen bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Kommunalunternehmens über. Das Kommunalunternehmen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Die Entleerung schließt die Abfuhr und unschädliche Beseitigung des Inhalts aus der abflusslosen Grube oder der Vorklärung einer Kleinkläranlage ein. Nicht eingeschlossen sind sonstige Reinigungs-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, etwa von konstruktiven, maschinellen oder elektronischen Bauteilen. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung der Anlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(9) Bei einem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage wird die letztmalige Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube durch das Kommunalunternehmen durchgeführt. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, soweit sie nicht Bestandteil der

neuen privaten Abwasseranlage geworden sind, ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, zu reinigen, zu desinfizieren und zu verfüllen oder zu beseitigen.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Kommunalunternehmen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle wesentlichen Veränderungen sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, das Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung und Betretungsrecht

Absatz 1 ist entfallen.

(2) Den Beauftragten des Kommunalunternehmens ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Kleinkläranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von dem Kommunalunternehmen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen, die Schmutzwasser den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen, die Schmutzwasser privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserkanälen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserkanäle, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Kanäle, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Absatz 5 SÜwVO Abw NRW. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt,

wenn das Kommunalunternehmen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch das Kommunalunternehmen erfolgen kann.

(7) Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage, abflusslosen Grube oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet das Kommunalunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, und der abflusslosen Gruben werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens vom 14.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder anderweitig einen über den üblichen Aufwand hinaus erhöhten Aufwand verursachen, wird nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,

b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

- c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Kommunalunternehmens nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet, i) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
 - j) entgegen § 7 Abs. 1 eine abflusslose Grube ohne Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen baut oder in Betrieb nimmt,
 - k) entgegen § 5 Abs.6 kein Betriebstagebuch führt oder vorlegt,
 - l) entgegen § 6 Abs. 3 eine zusätzlich angeordnete Entsorgung nicht zulässt,
 - m) entgegen § 6 Abs. 9 die bestehenden oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen haustechnischen Anlage geworden sind, nicht ordnungsgemäß behandelt oder beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Zwangsmaßnahmen

Die in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 26.06.2022 in Kraft.